

Staatliche Beihilfen in Rumänien

Stand: August 2024

Regierungsbeschluss 300/2024 | Großinvestitionen

Mit dem Regierungsbeschluss 300/2024 wurde eine staatliche Beihilferegelung zur Förderung der regionalen Entwicklung durch Investitionsanreize eingeführt. Zuständig dafür ist das Finanzministerium. Die Regelung bezieht sich auf **Investitionen mit förderfähigen Kosten von mehr als 50 Millionen Lei netto (ca. 10 Millionen Euro), aber nicht mehr als 500 Millionen Lei (ca. 100 Millionen Euro)**.

Es geht um die Weiterführung des abgeschlossenen Finanzierungsprogramms, das durch den Regierungsbeschluss 332/2014 über die Einführung einer staatlichen Beihilferegelung zur Unterstützung von Investitionen, die die regionale Entwicklung durch die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern, eingeführt wurde.

Die erste Aufforderung zur Einreichung von Projekten wurde für den Zeitraum 29. Juli bis 09. September 2024 angekündigt, wobei für die Runde ein Budget von 750 Millionen Lei (ca. 150 Millionen Euro) vorgesehen ist, was einem Drittel des Gesamtbudgets entspricht. Bei besonderem Interesse besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen Finanzierung. Das **Gesamtbudget** des Programms beläuft sich auf **2,25 Milliarden Lei (ca. 450 Millionen Euro)**.

Die **Finanzierungsverträge** werden im Zeitraum **2024-2026** in jährlichen Runden abgeschlossen; jede Runde wird mindestens 60 Arbeitstage im Voraus angekündigt und hat eine Laufzeit von 30 Arbeitstagen. Die **Auszahlung** der staatlichen Beihilfen im Rahmen dieses Hilfsprogramms erfolgt **zwischen 2025 und 2032**.



Deutsch-Rumänische
Industrie- und Handelskammer
Camera de Comerț și Industrie
Româno-Germană

Ansprechpartner: Herr Stefan Boca
Telefon: +40 21 207 91 10
Email: boca.stefan@ahkrumaenien.ro

Die maximale **Beihilfeintensität**, die gewährt werden kann, **variiert je nach Durchführungskreis** und liegt **in der Regel zwischen 30% und 60%**, wobei nur der Kreis Gorj eine Quote von 70% erhält. Bukarest ist von dieser Regelung ausgenommen. Im Kreis Ilfov, welcher Bukarest umgibt, sind nur bestimmte Ortschaften einbezogen, allerdings mit relativ niedrigen Fördersätzen.

Die folgenden Tätigkeitsbereiche sind im Rahmen dieses Programms förderfähig:

- Herstellung von Futtermitteln;
- Getränkeherstellung;
- Herstellung von Holzwaren;
- Herstellung von Papier, Pappe und daraus entstehende Waren;
- Herstellung von chemischen Erzeugnissen;
- Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen;
- Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden;
- Herstellung von Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen, Anlagen und Ausrüstungen);
- Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen;
- Herstellung von elektrischen Ausrüstungen;
- Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen;
- Sonstiger Fahrzeugbau;
- Herstellung von Möbeln;
- Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung;
- Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie.

Regierungsbeschluss 702/2024 | Finanzierungsplan für das verarbeitende Gewerbe

Eine weitere staatliche Beihilferegulung wurde durch den Regierungsbeschluss 702/2024 über Zuschüsse im verarbeitenden Gewerbe für Erstinvestitionen oder für Erstinvestitionen, die eine neue Wirtschaftstätigkeit in den förderfähigen Sektoren schaffen, eingeführt. Diese wird vom Wirtschaftsministerium verwaltet und ist die Folgemaßnahme der durch den Regierungsbeschluss 959/2022 eingeführten Beihilfe.

Das bereitgestellte **Gesamtbudget** beläuft sich auf **447 Mio. EUR**, wobei das durchschnittliche **jährliche Höchstbudget** der Maßnahme **149 Mio. EUR** beträgt. Der vorgesehene Zeitraum für den **Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen ist 2024-2026**, wobei die **Beihilfezahlungen** zwischen **2025-2029** erfolgen.

Förderfähig sind Investitionen von mindestens 5 Millionen Euro netto. Der **Staat finanziert die Begünstigten mit einem Anteil von 30% bis 70%** der förderfähigen Ausgaben, je nachdem, in welchem Landkreis die Investition getätigt wird; der **absolute Höchstbetrag** der staatlichen Beihilfe, der einem Unternehmen gewährt werden kann, liegt je nach Landkreis **zwischen 24,75 und 57,75 Millionen Euro**.

Der staatliche Mitfinanzierungssatz kann für **kleine Unternehmen** um bis zu 20 Prozentpunkte und für **mittlere Unternehmen** um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden, unter der Voraussetzung, dass der **Beitrag des Begünstigten mindestens 25% der förderfähigen Ausgaben** beträgt.

In der zweiten Auflage der Finanzierungsregelung für das verarbeitende Gewerbe ist **die Stadt Bukarest vollständig ausgeschlossen**; nur **einige Gemeinden im Kreis Ilfov sind einbezogen**, wobei jedoch **nur für Investitionen von KMU** staatliche Beihilfen gewährt werden dürfen.

Der Leitfaden für Antragsteller und das Bewertungsschema wurden im Juli 2024 veröffentlicht. **Weitere wichtige Faktoren für die Berechnung der Punktzahl** sind:

- die Einbeziehung von Maßnahmen, die zur Energiewende beitragen;
- die Gewährleistung einer nachhaltigen Lieferkette durch Optimierung der Transportstrecke zwischen dem Produktionsstandort des Rohstoffs und dem Ort der Investitionsumsetzung;



Deutsch-Rumänische
Industrie- und Handelskammer
Camera de Comerț și Industrie
Româno-Germană

Ansprechpartner: Herr Stefan Boca
Telefon: +40 21 207 91 10
Email: boca.stefan@ahkrumaenien.ro

- ein hoher Grad an Digitalisierung;
- die Nutzung lokaler/regionaler Ressourcen.

Förderfähig sind Investitionen in mehr als 100 verschiedenen Tätigkeitsbereichen, **die meisten** davon in der **verarbeitenden Industrie**, aber auch in der **Sammlung, Behandlung und Entsorgung von Abfällen und Rückgewinnung**.

Dringlichkeitsverordnung 68/2023 | ConstructPlus – Baumaterialien

Im Januar 2024 wurde der Leitfaden des Antragstellers für die mit der Dringlichkeitsverordnung Nr. 68/2023 eingeführte staatliche Beihilfe genehmigt. Dabei handelt es sich um das nationale Programm für die Entwicklung der inländischen Produktion von Bauprodukten und -materialien.

Ziel ist es, die inländische Produktion zu steigern, das Handelsdefizit zu verringern, welches durch die Einfuhr von Bauprodukten und -materialien entsteht, und Investitionen in weniger entwickelten Landkreisen zu fördern.

Es handelt sich um ein **mehnjähriges Programm**, das vom Wirtschaftsministerium verwaltet wird. Der **Durchführungszeitraum** ist für **2023-2026** vorgesehen, der Zeitraum für die **Auszahlung der staatlichen Beihilfen für 2024-2029**. Für den gesamten Durchführungszeitraum stehen **Mittel in Höhe von 596 Mio. EUR zur Verfügung. Für 2024 sind Mittel in Höhe von 149 Mio. EUR** vorgesehen.

Der **Höchstbetrag** der nicht rückzahlbaren staatlichen Regionalbeihilfe **beträgt 50 Mio. EUR**, jedoch **nicht mehr als 75 % der gesamten förderfähigen Kosten** des Investitionsprojekts und nicht mehr als die **in der Regionalkarte festgelegte Intensität**. Der Finanzierungsanteil der staatlichen Beihilfen schwankt **je nach Kreis zwischen 30 % und 70 %**, wobei nur in den Kreisen Galati, Prahova, Gorj und Dolj ein Anteil von 70 % gilt. Die Höchstintensitäten können für **kleine Unternehmen** um bis zu 20 Prozentpunkte und für **mittlere Unternehmen** um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden,

vorausgesetzt, dass eine **Beteiligung von mindestens 25% der förderfähigen Ausgaben** gewährleistet wird.

Die erste Phase für die Einreichung von Anträgen für Finanzierungsverträge endete im Mai 2024, die folgenden Phasen werden noch bekannt gegeben.

Dringlichkeitsverordnung 65/2023 | INVESTALIM

Das nationale Programm für die **Entwicklung und Unterstützung der Lebensmittelindustrie** INVESTALIM für den Zeitraum 2023-2026 wurde durch die Dringlichkeitsverordnung 65/2023 eingerichtet und verfügt über ein **Gesamtbudget von ca. 590 Millionen Euro, d.h. 147,5 Millionen Euro pro Jahr**. Die Fördergelder werden im Zeitraum 2024 bis 2031 ausgezahlt.

Förderfähig sind **Investitionen in Höhe von mindestens 2,5 Millionen Lei netto, d.h. etwa 500.000 Euro**. Die Finanzierungssätze liegen ebenfalls **zwischen 30% und 70% der förderfähigen Ausgaben, je nach Kreis**, wobei die Stadt Bukarest und ein Teil des Kreises Ilfov ausgeschlossen sind. Der **Höchstbetrag** der staatlichen Beihilfe, der für eine einzelne Investition gewährt werden kann, beläuft sich auf **57,75 Millionen Euro**, wobei die größeren Investitionen bevorzugt werden. Unter den förderfähigen Tätigkeitsbereichen in der Lebensmittelindustrie werden für Investitionen in den folgenden Bereichen **zusätzliche Punkte vergeben**: Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel) [1011], Schlachten von Geflügel [1012], Fleischverarbeitung [1013], Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse [1039] und Herstellung von Zucker [1081].

Der erste Aufruf zur Einreichung von Projekten wurde im Dezember 2023 abgeschlossen; neue 30-tägige Aufrufe werden angekündigt werden. Die Regelung wird vom Landwirtschaftsministerium über die Agentur für die Finanzierung ländlicher Investitionen (AFIR) verwaltet.

Für die Richtigkeit dieser Angaben übernehmen wir keine Haftung.